

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 065/2014
--	------------------------

Betreff:

Wahl der Mitglieder der übrigen Ausschüsse und des Polizeibeirats sowie ihrer Stellvertreter

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	27.06.2014

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse und der Polizeibeirat werden aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags wie folgt besetzt:

(Die Vorschläge werden als Tischvorlage in die konstituierende Sitzung eingebracht.)

1. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft (oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)			
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	SPD		
6	SPD		
7	B 90/GRÜNE		
8	FDP		
9	FWG		
6 stimmberechtigte Mitglieder (auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe)			
10	CDU		
11	CDU		
12	CDU		
13	SPD		
14	SPD		
15	B 90/GRÜNE		

2. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	B 90/GRÜNE		
13	B 90/GRÜNE		
14	FDP		
15	FWG		
16	AfD/Die Linke (per Los)		

(S.B. = sachkundiger Bürger / sachkundige Bürgerin)

Folgende von der katholischen bzw. evangelischen Kirche benannten Vertreter werden als ständige Mitglieder mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen:

1. _____(von der katholischen Kirche benannt)
2. Pfarrer Herwig Behring (von der evangelischen Kirche benannt)

*Zunächst gilt die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch des Vertreters findet eine Stellvertretung innerhalb der Fraktionen nach Alphabet statt.

3. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	B 90/GRÜNE		
13	B 90/GRÜNE		
14	FDP		
15	FWG		
16	AfD/Die Linke (per Los)		

(S.B. = sachkundiger Bürger / sachkundige Bürgerin)

*Zunächst gilt die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch des Vertreters findet eine Stellvertretung innerhalb der Fraktionen nach Alphabet statt.

4. Bauausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	B 90/GRÜNE		
13	B 90/GRÜNE		
14	FDP		
15	FWG		
16	AfD/Die Linke (per Los)		

(S.B. = sachkundiger Bürger / sachkundige Bürgerin)

*Zunächst gilt die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch des Vertreters findet eine Stellvertretung innerhalb der Fraktionen nach Alphabet statt.

5. Finanzausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	B 90/GRÜNE		
13	B 90/GRÜNE		
14	FDP		
15	FWG		
16	AfD/Die Linke (per Los)		

(S.B. = sachkundiger Bürger / sachkundige Bürgerin)

*Zunächst gilt die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch des Vertreters findet eine Stellvertretung innerhalb der Fraktionen nach Alphabet statt.

6. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	B 90/GRÜNE		
13	B 90/GRÜNE		
14	FDP		
15	FWG		
16	AfD/Die Linke (per Los)		

(S.B. = sachkundiger Bürger / sachkundige Bürgerin)

*Zunächst gilt die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch des Vertreters findet eine Stellvertretung innerhalb der Fraktionen nach Alphabet statt.

7. Rechnungsprüfungsausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	B 90/GRÜNE		
13	B 90/GRÜNE		
14	FDP		
15	FWG		
16	AfD/Die Linke (per Los)		

(S.B. = sachkundiger Bürger / sachkundige Bürgerin)

*Zunächst gilt die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch des Vertreters findet eine Stellvertretung innerhalb der Fraktionen nach Alphabet statt.

8. Wahlausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	SPD		
5	SPD		
6	B 90/GRÜNE		

9. Wahlprüfungsausschuss:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	stellv. Mitglied
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	CDU		
7	CDU		
8	SPD		
9	SPD		
10	SPD		
11	SPD		
12	B 90/GRÜNE		
13	B 90/GRÜNE		
14	FDP		
15	FWG		
16	AfD/Die Linke (per Los)		

*Zunächst gilt die persönliche Stellvertretung; bei Verhinderung auch des Vertreters findet eine Stellvertretung innerhalb der Fraktionen nach Alphabet statt.

10. Polizeibeirat:

Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1	CDU		
2	CDU		
3	CDU		
4	CDU		
5	CDU		
6	SPD		
7	SPD		
8	SPD		
9	B 90/GRÜNE		
10	FDP		
11	FWG		

Erläuterungen:

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Es sind gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 KrO die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden nach § 35 Abs. 3 Satz 4 KrO zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie gem. § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet nach § 35 Abs. 3 Satz 6 KrO das Los.

Zu der Besetzung von Ausschüssen hat das Bundesverwaltungsgericht 2003 entschieden, dass gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen zur Erlangung zusätzlicher Sitze unzulässig sind. Diese Aussagen hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2009 bestätigt.

Zur Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer s. beigefügte Beispielrechnung.

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Gem. § 4 Abs. 1 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden / des Vorsitzenden an.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt (§ 4 Abs. 2 AG-KJHG).

Stimmberechtigt sind nach § 4 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien:

- a) 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
- b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Dabei sind Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gem. § 4 Abs. 3 AG-KJHG ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Gem. § 85 Abs. 2 S. 2 Schulgesetz ist je ein/e von der katholischen und evangelischen Kirche benannte/r Vertreter/in als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.

Rechnungsprüfungsausschuss

Gem. § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 101 GO ist der Rechnungsprüfungsausschuss ein Pflichtausschuss des Kreises.

Wahlausschuss

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gehört der Wahlausschuss zu den Wahlorganen. Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG besteht er aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Gem. § 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung soll für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertretung gewählt werden.

Wahlprüfungsausschuss

Gem. § 40 Abs. 1 KWahlG gehört der Wahlprüfungsausschuss zu den Pflichtausschüssen des Kreises.

Sachkundige Bürger und Bürgerinnen

Gem. § 41 Abs. 5 Satz 1 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger und Bürgerinnen darf die Zahl der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 41 Abs. 5 Satz 3 KrO).

Polizeibeirat

Gem. § 15 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG) besteht bei der Kreispolizeibehörde ein Polizeibeirat. Er hat gem. § 15 Abs. 2 POG **11 Mitglieder**.

Nach § 17 Abs. 1 POG wählt die Vertretung des Kreises die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlssystem nach Hare-Niemeyer. In den Polizeibeirat

können auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus der Vertretung nicht erreichen. Aktive Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter/innen der Polizei können nicht Mitglieder des Polizeibeirats sein.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Anlagen:
Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare-Niemeyer II

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat